

Urheberrecht und Kirche(n)

Grundinformationen Stand 2020

POPULARMUSIKVERBAND.DE



Grundsätzliches

Bei Benutzung von Tonträgern, Notenmaterial oder Texten im Rahmen kirchlicher Arbeit werden automatisch Fragen des Urheberrechtes berührt. In der Regel greifen Regelungen der Rahmen- oder Pauschalverträge, die die EKD mit verschiedenen Rechteinhabern geschlossen hat.

Diese Regelungen gelten bis auf eine Ausnahme analog für die katholische Kirche. Diese betrifft die Benutzung elektronischer Kopien (Beamer und Overhead).

Darüber hinaus gibt es beim Thema Urheberrecht aber auch Sonderregelungen, Ausnahmen oder schlichte Fälle, die häufig im Detail versteckt sind. Und es gilt der Rechtsgrundsatz: Unwissenheit schützt nicht vor Strafe. **Außerdem ist mittlerweile auch klar geworden, dass es schlicht unmöglich ist, sich grundsätzlich rechtskonform zu verhalten.** Dazu gab es in den letzten Jahren eine Reihe von Versuchen, die diesen Umstand belegt haben. Zu komplex ist die Materie und seit die schöne neue Welt des Internet im Sekundentakt neues Material zur Verfügung stellt auch zu unübersichtlich.

Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Regelungen zusammen und bemüht sich um Klärung, wo notwendig und erforderlich. Es benutzt dazu als Grundlage die einschlägigen Veröffentlichungen der EKD und fasst im Folgenden die wichtigsten Punkte in Bezug auf Populärmusik zusammen.

Gesetzliche Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes

Gesetzliche Grundlage des Urheberrechts in Deutschland ist das Urheberrechtsgesetz (UrhG) und weitere gesetzliche Bestimmungen wie. Bspw. Das Kunsturhebergesetz (KUrHG). Das UrhG als bestimmende Grundlage ist im Internet zu finden unter:

<https://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/urhg/>. Geistiges Eigentum wird durch die Regelungen des UrhG rechtlich geschützt. Rechtsänderungen können auf den Seiten des Institutes für Urheber- und Medienrecht mit Sitz in München <https://www.urheberrecht.org/> verfolgt werden.

Geschützte Werke

Zu den durch § 2 UrhG geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme
2. Werke der Musik
3. Pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

Werke im Sinne des UrhG sind nur persönliche geistige Schöpfungen. Das Urheberrecht erlischt in der Regel sieben Jahre nach dem Tode des Urhebers (§ 64 UrhG).

Wann wird eine Vergütung nach UrhG bei Musikdarbietungen fällig?

Immer dann, wenn Musik **öffentlich aufgeführt bzw. wiedergegeben** wird, können Urheberrechtsvergütungen fällig werden. Wiedergabe bedeutet persönliche (live) und mechanische Darbietung (CD, Tonband, etc) von Musikwerken. Auch Radio und Internet zählen dazu. Die Vergütungen fordern die Rechteinhaber wie GEMA, VG Wort, VG Musikedition etc., für Komponisten und Liedautoren ein, wenn diese Mitglied sind. Dies dürfte in der Regel gegeben sein. Komponisten und Autoren können ihre Rechte aber auch selbst wahrnehmen.

Öffentlichkeit, öffentliche Wiedergabe

Die Wiedergabe eines Werkes, wie etwa die Aufführung eines Musikstückes, ist im Zweifel öffentlich, wenn sie für mehrere Personen bestimmt ist und diese Personen zeitgleich erreicht werden. Haben die Personen untereinander eine persönliche Beziehung und/oder ist der Personenkreis nach außen deutlich abzugrenzen, so kann Nichtöffentlichkeit vorliegen. Die GEMA



legt dies aber in der Regel sehr eng aus. So werden meist nur persönliche Beziehungen im Sinn einer Verwandtschaft als nicht öffentlich akzeptiert.

Beide Möglichkeiten sollen hier an konkreten Beispielen dargestellt werden:

In der Schule kann **Nichtöffentlichkeit** bei den Kindern einer **bestimmten Schulklasse** gegeben sein. **Öffentlichkeit** liegt in jedem Fall vor beim **Schulfest**, zu dem Eltern, Schüler, Lehrer und sonstige Interessierte geladen sind.

Im Gemeindebezug kann **Nichtöffentlichkeit** vorliegen, wenn die Konfirmanden eine Party feiern. **Öffentlichkeit** liegt in jedem Fall beim **Gemeindefest** vor, zu dem Gemeindeangehörige und sonstige Interessierte eingeladen sind. Im Grundsatz ist allerdings bei Gemeindeveranstaltungen immer von Öffentlichkeit auszugehen, möglicherweise auch bei der erwähnten Konfi-Party, da hier Personen zusammenkommen, die nicht miteinander verwandt sind und eine Party meist auch offen zugänglich ist. Das gilt übrigens, darauf sie hier über diese Darreichung hinaus hingewiesen, auch für die private Geburtstagsparty.

Privilegierte öffentliche Wiedergabe

Eine sog. Privilegierung, nämlich die genehmigungs- und vergütungsfreie Werkswiedergabe, sieht das Gesetz in § 52 UrhG vor (Textauszug):

"Die Vergütungspflicht entfällt für Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung (...), sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind. Dies gilt nicht, wenn die Veranstaltung dem Erwerbzzweck eines Dritten dient; in diesem Fall hat der Dritte die Vergütung zu zahlen."

Manchmal treffen bei der Arbeit der Kirchengemeinden vor allem im Jugendbereich die Voraussetzungen des gesetzlichen Privilegs zu. Das ist nur dann der Fall, wenn es sich um bestimmte Veranstaltungen nach dem Sozialgesetzbuch handelt und die Gemeinde ein anerkannter Träger einer solchen Arbeit ist. Für örtliche Einrichtungen der Jugendhilfe (EJ) dürfte diese Regelung interessanter sein. Ob das Privileg angewendet werden kann sollte im Einzelfall aber immer geklärt werden. Für Einrichtungen im Bereich der Jugendarbeit gibt es seit etlichen Jahren Spezialtarife in Bezug auf Livemusik, die im Rahmen eines geringen Jahresbetrages alle Veranstaltungen abdecken.

Verwertungsgesellschaften und ihre Zuständigkeiten

Verwertungsgesellschaften sind in der Regel eingetragene Vereine, die Nutzungsrechte, Einwilligungsrechte oder Vergütungsansprüche, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben, für Rechnung mehrerer Urheber oder Inhaber verwandter Schutzrechte zur gemeinsamen Auswertung mit einer behördlichen Erlaubnis wahrnehmen. Die größten Rechterewerter in Deutschland und ihre Internetadressen heißen:

GEMA : www.gema.de für Hörbares

VG Musikedition: www.vg-musikedition.de für Lesbares

VG Wort: www.vgwort.de für Lesbares

VG BILD-KUNST: www.bildkunst.de

Verträge der EKD mit den Verwertungsgesellschaften

Zur Entlastung der Kirchengemeinden und Kirchenmusiker hat die EKD mit einigen Verwertungsgesellschaften Verträge abgeschlossen. Diese Verträge stellen pauschalisierte Vergütungsregelungen dar. Die Voraussetzungen, die für die pauschale Abgeltung vorliegen müssen, sind in den Verträgen festgehalten. Sie sind keine abweichenden Sonderregelungen vom bestehenden Urheberrecht.



Die in der Praxis wichtigsten Pauschalverträge sind im wesentlichen:

- Vertrag über Musik im Gottesdienst zwischen der EKD und der GEMA
- Vertrag über Konzerte und sonstige Veranstaltungen zwischen der EKD und der GEMA
- Vertrag über das Fotokopieren von Liedtexten und Noten für den gottesdienstlichen Gebrauch zwischen EKD und der VG Musikedition.

Diese Verträge regeln auch die Benutzung von Populärmusik.

Andere Rechteinhaber

In den letzten Jahren und im Zusammenhang der Entwicklung im EU Raum ist es möglich geworden, dass es für die verschiedenen Bereiche der Kunstsparten auch mehr als einen „Monopolanbieter“ pro Land gibt. Das ist mehreren Faktoren geschuldet. Zum einen möchte die EU auch hier einen Wettbewerb, zum anderen sind die Angebote verschiedener Rechteinhaber vor allem für die Künstler durchaus unterschiedlich. Bei größeren künstlerischen Spezialgebieten ist eine solche Entwicklung möglicherweise sogar begrüßenswert.

In diesem Zusammenhang ist auf den Bereich der christlichen Populärmusik besonders hinzuweisen. In Amerika gibt es seit den 80er Jahren einen Rechteinhaber, der sich auf die „contemporary christian music“ spezialisiert hat. Er heißt CCLI (Christian Copyright Licensing Incorporated) und hat einen deutschen Ableger. Die CCLI ist dabei kein Rechteinhaber im klassischen Sinn sondern eine Lizenzagentur. Sie ist vergleichbar mit der VG Musikedition oder VG Wort, aber keinesfalls eine christliche GEMA.

Mittlerweile lassen sich viele Szenekünstler vor allem im Bereich „praise and worship“ exklusiv durch die CCLI vertreten. Das Angebot der CCLI hat sich dabei in den letzten Jahren erheblich ausgeweitet. So ist in der Lizenz, anders als bei VG Musikedition oder VG Wort die Möglichkeit der Kopie für Ensembles, also Bands, Musikteams, etc. gegeben, die darüber hinaus über das Onlineportal ausgedruckt werden kann. Ein unbestreitbarer Vorteil für alle, die viel mit moderner Musik arbeiten.

Eine Gesamtvertragslösung zwischen EKD oder katholischer Kirche und der CCLI besteht allerdings nicht. Einzelne Freikirchen haben möglicherweise gesamtvertragliche Regelungen.

Informationen (der EKD) im Internet

Im Internet findet man mit Hilfe der gängigen Suchmaschinen weitere Ausführungen zum Urheberrecht, wenn entsprechende Stichworte eingegeben werden. Die Evangelische Kirche in Deutschland informiert im Internet unter <https://www.ekd.de/recht/Downloads.html>.

Pauschalvertrag mit der GEMA

Berechtigte aus den GEMA-Pauschalverträgen

Der Kreis der Berechtigten umfasst alle öffentlich-rechtlich organisierten Körperschaften der evangelischen Kirche, also die EKD, die Gliedkirchen und ihre Untergliederungen. Dazu gehören Kirchenkreise und Kirchengemeinden, die die Hauptanwender des Pauschalvertrages sind. Ist die Kirchengemeinde bspw. Trägerin einer diakonischen Einrichtung (z.B. Altenheim, Diakoniestation oder Kindergarten), fallen auch diese Einrichtungen darunter. Weiter sind berechnete kirchliche Werke und Verbände, unter Umständen auch rechtlich selbständige Werke und Verbände, wenn sie kirchliche Aufgaben wahrnehmen. Diese Berechtigten müssen in einem "Verzeichnis der Begünstigten" aufgeführt sein, das in den Informationen der EKD abgedruckt ist. Berechnete aus dem Vertrag mit der GEMA sind auch folgende Verbände und die angeschlossenen Mitglieder:

- Verband evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker Deutschlands (VeM)
- Verband evangelischer Kirchenchöre Deutschlands (VeK)
- Evangelischer Posaundienst in Deutschland e.V. (EPiD)

Weiter sind der Deutsche Evangelische Kirchentag, regionale Kirchentage und Missionsveranstaltungen vom Vertrag erfasst. Es ist möglich sich in dieses Verzeichnis eintragen zu lassen.

Die Berechnung aus dem Pauschalvertrag **entfällt**, wenn die Veranstaltung in Kooperation etwa mit einer Kommune, Bank, mit (Förder-)Vereinen oder sonstigen Dritten durchgeführt wird. Der Vertrag sieht vor, dass die Kirche alleiniger Veranstalter sein muss. Eine gemeinsame Veranstaltung mehrerer Kirchengemeinden ist möglich, wenn alle zum Kreis der Berechtigten gehören. Wenn eine ökumenische Veranstaltung geplant ist kann auch entweder evangelische oder katholische Seite melden.

Abgegoltene, nicht meldepflichtige Veranstaltungen

Von der Meldepflicht ausgenommen ist die Musik im Gottesdienst sowie die Hintergrundmusik („Musikberieselung“) z.B. in Senioren- oder Jugendtreffs.

Ferner müssen folgende Veranstaltungen nicht gemeldet werden:

- 1 Pfarr-/Gemeindefest jährlich
- 1 Kindergartenfest pro KiTa jährlich
- 1 adventliche Feier mit Tonträgermusik jährlich bzw.
- 1 adventliche Feier mit Livemusik, sofern die Ausübenden/Auftretenden nicht-gewerbliche Musiker sind
- 1 Seniorenveranstaltung mit Tonträgermusik monatlich

Meldepflichtige, aber generell abgegoltene Veranstaltungen

Dazu zählen

- **Konzerte mit ernster Musik** (zumeist also klassische Kirchenmusik)
- **Konzerte mit neuem geistlichen Liedgut** (*das sog. neue geistliche Liedgut zeichnet sich dadurch aus, dass es geistliche Texte mit modernen Stilmitteln aus Populärmusik, Jazz, Rock, Folklore usw. verbindet. Die Inhalte haben eindeutig verkündigenden und Gott lobenden Charakter*).
- **Gospelkonzerte**
- **Konzerte mit Unterhaltungsmusik, Jugendveranstaltungen, Bunte Abende, etc. soweit nicht überwiegend mit Tanz verbunden und ohne Eintritt und Spende** (*Achtung: eine Spende kann einen vergütungsrelevanten Charakter haben, wenn es sich um eine „Zwangs“- spende handelt. Eine auf reiner Freiwilligkeit beruhende Spende ist nicht mit einem Eintrittsgeld gleich zu setzen. Es kommt also darauf an, ob ein Gast ein Entgelt in irgendeiner Form zahlen muss, um an der Veranstaltung teilnehmen zu können*)



Unterhaltungsmusik ist in jedem Fall Populärmusik. Wenn also die Gemeindeband spielt, so ist dies von den Verträgen in mehrfacher Hinsicht erfasst. Im Falle eines Gottesdienstes entfällt die Meldung ohnehin. Wenn es sich um das erste Gemeindefest handelt, muss nur gemeldet werden. Wenn ein Konzert mit säkularen Titeln gespielt wird, bei dem kein Eintritt oder keine Spende erhoben wird, besteht nur die Meldepflicht. Gleiches gilt für NGL und Gospelkonzerte.

Nur ein Konzert mit rein säkularen Titeln, bei dem Eintritt erhoben wird, wäre in Zukunft melde- und gebührenpflichtig. Aufgrund bereits vorhandener Erfahrungen weisen wir aber darauf hin, dass die GEMA mittlerweile sehr viel genauer auf die gemeldeten Musikfolgen schaut. Finden sich hier Titel, die die GEMA nicht als vom Vertrag erfasst ansieht, dann kann es durchaus zu einer Rechnungsstellung kommen. In diesem Fall sollte man sich auf jeden Fall durch die Dienststellen der Landeskirchen oder entsprechender Fachleute beraten lassen.

Meldepflichtige und nicht abgegoltene Veranstaltungen (Zahlung erforderlich)

Bestimmte Veranstaltungen sind vom bestehenden Rahmenvertrag weiterhin nicht erfasst. Die meisten Veranstaltungen können aber über das vereinbarte Meldeverfahren und den Meldebogen an die GEMA gemeldet werden, da es für diese Veranstaltungen grundsätzlich einen Nachlass in Höhe von 20 % gibt (siehe auch das Kapitel Meldung).

- **Konzerte mit Unterhaltungsmusik mit Eintritt oder Spende**
- **Gemeindefeste, auf denen überwiegend getanzt wird** (*das dürfte in der Realität faktisch nicht vorkommen*).
- **Andere Tanzveranstaltungen** (*bspw. die Jugenddisco*).
- **Bühnenaufführungen mit Musik** (*Achtung, hier trifft meist das große Recht zu!*)

Beispiele

Fragen ergeben sich in der Regel im Detail. Deshalb seien hier Beispiele für Musik im kirchlichen Bereich genannt und ihre Relevanz in Bezug auf eine Zahlungspflicht beurteilt. Meldepflichtig sind, außer Gottesdienst und Hintergrundmusik im Senioren- und Jugendbereich und den schon genannten Ausnahmen, alle Veranstaltungen. Grundsätzlich gilt: bei Veranstaltungen, die die Kirchengemeinde nicht alleine durchführt, sondern in Kooperation mit Dritten, muss die Geltung des Pauschalvertrages besonders geprüft werden (siehe Abschnitt Berechtigte).

Seniorentanz

Die Veranstaltung ist nicht öffentlich, wenn es sich um eine geschlossene Gruppe handelt, deren Mitglieder durch die regelmäßige Teilnahme untereinander ein Beziehungsnetz geknüpft haben. Allerdings legt die GEMA den Begriff der Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit sehr eng aus (siehe Absatz Öffentlichkeit). Handelt es sich hingegen um eine Einladung zum Tanz, die die Kirchengemeinde öffentlich gegenüber einem nicht näher bezeichneten Personenkreis ausspricht, so ist die Musikwiedergabe für eine solche Tanzveranstaltung nicht vom Pauschalvertrag abgedeckt, selbst wenn nur Seniorinnen und Senioren erscheinen.

Meditativer Tanz

In Kirchengemeinden werden zum Teil Veranstaltungen mit meditativem Tanz angeboten. Bei dieser Art des Tanzens handelt es sich nicht um eine Form des Gesellschaftstanzes. Mit der GEMA besteht Einvernehmen, dass die beim meditativen Tanz gespielte Musik vom Pauschalvertrag abgegolten ist, wenn die übrigen Voraussetzungen des Vertrages erfüllt sind. Diese Regelung findet analog Anwendung für Darbietungen von Choreographien zu Stücken aus dem Bereich der Populärmusik. Choreographien, sofern nicht selber erarbeitet, unterliegen allerdings ebenfalls dem Urheberrecht. Hier hat man sich in der Regel an den Urheber selber zu wenden.

Jugendveranstaltung, Hintergrundmusik

Bei Jugendveranstaltungen ohne Tanz oder in Jugendcafés, in denen Unterhaltungsmusik zu meist als Hintergrundmusik gespielt wird, gilt der Pauschalvertrag uneingeschränkt; allerdings darf hier kein Eintritt und kein sonstiger Kostenbeitrag erhoben werden.

(Jugend)disco - Tanzveranstaltungen

Bei einer Jugenddisco, bei der das Tanzen im Vordergrund steht, oder generell einer Tanzveranstaltung, gilt der Pauschalvertrag nicht (vgl. Unterhaltungsmusik).

Jugendkonzerte

Jugendkonzerte **mit Eintritt** sind nur dann vom Pauschalvertrag erfasst, also frei von Vergütungen, wenn Werke der ernsten Musik, Gospel oder neues geistliches Liedgut gespielt werden. Wird kein Eintritt erhoben kann das Programm auch ausschließlich aus Unterhaltungsmusik bestehen.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass jedes Stück aus dem Bereich der Unterhaltungsmusik kostenpflichtig ist. Singt also der Gospelchor XY in seinem Konzert eine Version von „Bridge over troubled water“ oder den durch Sister Act bekannten Song „I will follow him“, so sind bei Konzerten mit Eintrittsgeld diese Stücke **nicht** durch den Pauschalvertrag abgegolten. Die GEMA weicht von diesem Grundsatz zwar mittlerweile stillschweigend bis zu 50% ab. Es besteht aber keine Möglichkeit diesen Sachverhalt bei Streitigkeiten als Argument ins Feld zu führen. Die GEMA unterbindet jeden derartigen Versuch um keinen Präzedenzfall zu schaffen. Hier liegen bereits Erfahrungen vor.

Musik in Filmen

Wird ein Film hergestellt, so gibt es ein komplexes Netz von Urheberrechten, die sich auf vielerlei Einzelheiten des Filmes beziehen. Urheberrechtlich relevant ist nicht nur die Handlung oder die schauspielerische Darstellung der Akteure, sondern auch die Musik, die im Film verwendet wird.

Zwischen der GEMA und der EKD existiert ein Pauschalvertrag, wonach für das Abspielen der Musik innerhalb eines Filmes keine gesonderte Vergütung gezahlt werden muss. Voraussetzung ist, dass die Kirchengemeinde nicht öfter als einmal in der Woche eine Filmvorführung organisiert und als Eintritt nicht mehr als 1 € erhebt. Dies betrifft allerdings nur die Musik in Filmen. Generell sind Gebühren zu entrichten (siehe unter Mitschnitte von Video oder Fernsehaufnahmen – Filme).

Zu beachten ist das Urheberrecht aber auch bei selber gedrehten Filmen oder Videos, die bspw. in der Jugendarbeit immer häufiger Anwendung finden. Verwendete Musik unterliegt auch hier generell dem Urheberrecht. Der Film selbst ist als neues Produkt natürlich ebenfalls urheberrechtlich geschützt.

Musical, Singspiel etc.

Wird ein Musical, Singspiel oder Krippenspiel aufgeführt, in dem Elemente der Musik und der szenischen Darstellung verwendet werden, so ist die Musik im Musical nicht über den Pauschalvertrag abgedeckt (hier gilt das sog. große Recht). Die Rechte hierfür liegen nicht bei der GEMA. In aller Regel hat ein Verlag die Rechte an einem solchen Musical inne. Mit diesem Verlag muss direkt verhandelt werden, wie oft und zu welchem Preis das Musical aufgeführt werden darf.

In zunehmendem Maße übertragen die Verlage der VG Musikedition die Aufgabe, die Abrechnung für die Aufführung von Musicals vorzunehmen. Es lohnt sich deshalb eine Nachfrage bei der VG Musikedition, ob ein bestimmtes Musical dort zur Abrechnung kommt. Hinweise dazu finden sich in der Regel auch in den Aufführungsmaterialien (Partitur, Storybuch, etc.).



Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, dass es vor allem in diesem Bereich immer wieder zu unliebsamen Überraschungen kommt. Die Empfehlung lautet daher, dies vorab zu klären oder sich vorher beraten zu lassen.

Theater, Kabarett

Theater- und Kabarettaufführungen sind von keinem der Pauschalverträge erfasst. Es muss mit dem Verlag, der das Stück herausgebracht hat, oder dem Autor über die urheberrechtliche Vergütung verhandelt werden.

Public Viewing

Gemeindeveranstaltungen – wie im Rahmen von Fußball-Welt- oder Europameisterschaften –, in denen z.B. Fußballspiele übertragen werden, sind durch die bestehenden GEMA-Verträge nicht abgedeckt. Wird beabsichtigt, im Rahmen einer Gemeindeveranstaltung ein Fußballspiel zu sehen, bedarf dies einer separaten Lizenz.

Musik im Internet

Wird "selbstgemachte" Musik, etwa eine Aufnahme von einem Kirchenkonzert, auf der Homepage im Internet der betreffenden Kirchengemeinde wiedergegeben, so ist diese **nicht** von den bestehenden Rahmenverträgen erfasst. Eine einheitliche Regelung dazu wird es auch in den nächsten Jahren nicht geben. Für jede Webseite hat der Betreiber einen Vertrag oder eine Lizenz mit der GEMA abzuschließen. Hier gibt es verschiedene Möglichkeiten, die im Punkt Internet ausführlich dargestellt werden.

Meldung

Die kirchlichen Konzertveranstalter haben eine Vertragsverpflichtung, wenn sie in den Anwendungsbereich der Pauschalverträge mit der GEMA gelangen wollen. Sie müssen die Konzerte melden. Damit die GEMA intern feststellen kann, welchem Komponisten, welcher Komponistin oder welchem Liedtexter, welcher Liedtexterin Anteile aus der Vergütung des Pauschalvertrages zufließen, ist im Vertrag festgelegt, dass nur diejenigen Konzerte aus dem Pauschalvertrag abgegolten sind, die von den Berechtigten gemeldet wurden.

Seit dem Jahr 2015 haben die EKD und die GEMA vereinbart, dass Veranstaltungen vom Veranstalter der GEMA zu melden sind. In Zusammenarbeit zwischen EKD und GEMA wurde ein vereinfachter Fragebogen entwickelt. Dieser Fragebogen steht unter den Downloads auf der Webseite der EKD unter www.ekd.de/Recht oder der Webseite des Populärmusikverbandes zur Verfügung. Der Fragebogen ist seit 2016 an die zentrale Erfassungsstelle der GEMA in Berlin zu senden. Nachdem der Fragebogen am Computer ausgefüllt wurde, kann er ausgedruckt oder per Mail (ohne Unterschrift an kontakt@gema.de) an das GEMA-Kundencenter, 11506 Berlin, gesendet werden. **Die Meldung muss spätestens 10 Tage nach der Veranstaltung bei der GEMA eingegangen sein.** Für alle Konzerte der katholischen Kirche ist ebenfalls ein eigener Fragebogen entwickelt worden.

Rabatte und Vorzugssätze für nicht vom Pauschalvertrag erfasste Veranstaltungen

Im Pauschalvertrag ist vorgesehen, dass den Berechtigten Vorzugssätze, in bestimmten Fällen ein **Rabatt von 20 %**, eingeräumt werden. Das ist der Fall bei der Aufführung solcher Werke, die nicht zum Pauschalvertrag gehören, deren Rechte aber bei der GEMA liegen. Führt eine Kirchengemeinde ein Konzert mit Unterhaltungsmusik oder Jazzmusik gegen Eintritt durch, so ist dieses Konzert gegenüber der GEMA abrechnungspflichtig. Die GEMA räumt einen Rabatt auf die sonst übliche Vergütung allerdings unter der Voraussetzung ein, dass die **Meldung rechtzeitig vor dem Konzert** erfolgte. Unter „rechtzeitig“ versteht die GEMA 3 Tage vor der Aufführung.

Härtefallnachlass

Für vergütungspflichtige Konzerte in Gemeinden, kann die **Härtefallnachlassregelung** (alt **Missverhältnisklausel**) ein mögliches weiteres Instrument in Bezug auf eine Kostenersparnis sein. Demnach kann im Einzelfall die tarifliche Vergütung ermäßigt werden, wenn der Veranstalter nachweist, **dass seine Einnahmen im groben Missverhältnis zur Höhe der Tarifgebühren der GEMA stehen.** Das Deutsche Patent- und Markenamt in München - Aufsichtsbehörde der GEMA - sieht ein "grobes Missverhältnis", wenn die Tarifgebühren mehr als 10 % der Konzerteinnahmen betragen; liegt dieser Fall vor, so ist die Tarifgebühr in diesen Fällen auf 10 % zu begrenzen. Der Veranstalter muss die Ermäßigung beantragen, kann damit aber warten, bis die GEMA-Rechnung vorliegt.

Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass der Begriff „Konzerteinnahmen“ genau zu klären ist. Darunter werden nämlich nicht nur Ticketeinnahmen verstanden. Und es handelt sich im Gegensatz zu früheren Vereinbarungen ausschließlich um die Einnahmen, nicht die nach der Endabrechnung verbleibende Summe, die schon mal ein negatives Vorzeichen haben kann. Wer sich für diesen Weg entscheidet, sollte sich umfassend informieren. Ein entsprechendes Informationsblatt dafür ist durch die GEMA erstellt worden und auch auf der Seite des Populärmusikverbandes verfügbar.

"Strafgebühren" bei Nicht-Meldung

Werden Konzerte nicht ordnungsgemäß gemeldet, ist die GEMA berechtigt, nachträglich die Urheberrechtsvergütung geltend zu machen. Als Strafgebühr gilt der doppelte Betrag des Vergütungsanspruchs.



Meldung von Konzerten in anderen Kirchen

Konzerte in Freikirchen oder anderen als Kirchen anerkannten Gemeinschaften, sind teilweise durch Pauschalverträge mit einzelnen Rechteinhabern geregelt. Im Einzelfall sollte dies aber direkt abgefragt werden, da hier große Unterschiede zu den Regelungen der Großkirchen bestehen können.

Hilfe bei Unklarheiten

Im Fall von Unklarheiten können die Rechtsabteilungen der jeweiligen Landeskirchen oder die EKD direkt, Frau Andrea Brauckmüller, 0511 – 2796 – 784 oder Andrea.Brauckmueller@ekd.de angefragt werden. Außerdem hat die GEMA eine zentrale Hotline eingerichtet. Die Nummer der Hotline lautet: 030 588 589 99

Leistungsschutzrechte und GVL

Es gibt bei Musikproduktionen Leistungen, die nicht im strengen Sinne schöpferisch sind. Sie sind jedoch meist künstlerisch. Eine Sängerin, die einem Lied eine persönliche Note verleiht, ein Gitarrist, der zum knackigen Sound des Hits beiträgt, die Plattenfirma, die das Werk auf CD presst und im Handel vertreibt. Sie alle haben Rechte am Musikprodukt, und können bestimmen, wie ihr Werk genutzt wird. Ein Musiker muss bspw. entsprechend seiner Leistung vergütet werden. Und alle Beteiligten müssen an den aus der Verwertung resultierenden Einnahmen beteiligt werden. Deswegen darf ein Konzert nicht mit dem Handy gefilmt und auf YouTube gestellt werden. Nur der Tonträger- oder DVD-Hersteller mit den Originalaufnahmen darf die Musik auf CD oder DVD pressen oder anderweitig zur Verfügung stellen.

Unter Leistungsschutzrechte versteht man künstlerische, wissenschaftliche oder gewerbliche Leistungen, die keine individuellen Gestaltungen sind und damit einem urheberrechtlichen Schutz nicht zugänglich sind. Sie werden aber ähnlich wie urheberrechtlich geschützte Werke geschützt. Geregelt wird dies ebenfalls im UrhG. Eine Aufnahme oder Darbietung soll so vor Entstellung oder Bearbeitung und Vervielfältigung ohne Zustimmung des Beteiligten geschützt werden.

Da es beinahe unmöglich ist, bei jeder Verwertung alle Rechteinhaber vom Musiker bis zum Tonmeister um Erlaubnis zu fragen, werden die Rechte meistens in Künstler-, Arbeits- und Plattenverträgen geregelt. Leistungsschutzrechte bestehen an der Übertragung, Vervielfältigung, Verbreitung, Vermietung und am Mitschnitt von Werken. Die Schutzdauer, zum Teil auch der Schutzzumfang, bleibt deutlich hinter der des Urheberrechts zurück. Lichtbilder werden beispielsweise inhaltlich im selben Umfang geschützt wie Lichtbildwerke (§ 72 Abs. 1 UrhG). Die Schutzfrist beträgt aber regelmäßig lediglich 50 Jahre ab dem Erscheinen des Lichtbildes (§ 72 Abs. 3 UrhG). Musikalisch relevant sind vor allem der Schutz des ausübenden Künstlers, §§ 73 ff. UrhG, der Schutz des Veranstalters, § 81 UrhG und der Schutz des Herstellers von Tonträgern, §§ 85 f. UrhG.

Die Leistungsschutzrechte werden in Deutschland durch die GVL wahrgenommen, die 1959 als erste und nach wie vor einzige deutsche Verwertungsgesellschaft für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller gegründet wurde. Das Inkasso läuft über die GEMA und ist für die Kirchen durch die entsprechenden Verträge geregelt. Aus diesem Grunde entstehen häufig auch Unklarheiten was Urheber- und was Leistungsschutzrecht ist.

Pauschalverträge mit der VG Musikedition

Fotokopien von Noten und Liedtexten

Die VG Musikedition hat mit der EKD einen Pauschalvertrag über das Fotokopieren von Noten und Liedtexten für den gottesdienstlichen Gebrauch geschlossen. Der Vertrag gilt auch für Andachten oder sonstige Veranstaltungen gottesdienstlicher Art. Singt die Gemeinde nicht aus dem evangelischen Gesangbuch, ist es im Gottesdienst und bei Andachten erlaubt, Noten und Liedtexte als Fotokopie zur Verfügung zu stellen, sowie die sog. Elektronische Vervielfältigung mittels Overheadprojektor und Beamer. Die damit verbundene Vergütungspflicht deckt der Pauschalvertrag ab.

Berechtigte

Der Kreis der Berechtigten umfasst die EKD, die Gliedkirchen, ihre gliedkirchlichen und gliedkirchlich übergreifenden Institutionen und Einrichtungen, ihre Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihre Vereinigungen, ihre Institutionen und ihre Einrichtungen. Ergänzt wird dieser Kreis der vorwiegend öffentlich-rechtlichen kirchlichen Einrichtungen durch einzelne Berechtigte, die in einem Verzeichnis erfasst sind.

Schutzdauer, geschützte Werke, nachgelassene Werke

Werke der Musik, deren Komponist vor mehr als 70 Jahren verstorben ist, fallen nicht mehr unter den Schutz des Urheberrechts (§ 64 UrhG). Schutzgegenstand des Urheberrechts kann aber auch die Darstellung sein. Hat etwa ein Verlag die Noten eines alten, nicht mehr geschützten Musikstückes neu verlegt, wird diese neue Darstellung in der Regel geschützt sein, nicht aber der Inhalt. Für dieses Produkt beginnt wiederum eine Frist von 70 Jahren zu laufen, während der das Vervielfältigen der Noten und Texte nach dem Urheberrecht vergütungspflichtig ist.

Eine Schutzfrist von 25 Jahren für nachgelassene Werke, neu edierte und wissenschaftliche Bearbeitungen nach §§ 70 und 71 UrhG. Vergütungen, die für die öffentliche Wiedergabe (nicht Fotokopie!) nachgelassener Werke, neuer Editionen und wissenschaftlicher Bearbeitungen anfallen, sind durch den Pauschalvertrag mit der VG Musikedition abgegolten.

Gottesdienste

Programmhefte für Gottesdienste sind vom Pauschalvertrag erfasst. Sie gelten als einmalige Kopie. Dies gilt auch für Großveranstaltungen. Übersteigt die Zahl der Programmhefte allerdings die Zahl 1000, so ist dies mit der VG Musikedition abzustimmen. Hier muss auf jeden Fall ein Musterexemplar an die VG gesandt werden.

Gebundene Liedhefte, feste Sammlungen

Die Herstellung gebundener Liedhefte oder von ähnlichen festen Sammlungen ist nicht erlaubt. Alles was in gebundener Form an die Gemeindemitglieder verteilt wird, muss extra bezahlt werden. Dies gilt auch für Heftungen mit einem Tacker (Klammeraffen).

Großveranstaltungen

Werden Fotokopien für Großveranstaltungen gefertigt, so ist an die VG Musikedition eine gesonderte Vergütung zu zahlen. Diese wird im Einzelfall festgelegt.

Lieder in Programmheften für nichtgottesdienstliche Veranstaltungen

Liedtexte und Noten, die in geheftete Programmhefte aufgenommen werden, sind gegenüber der VG Musikedition ebenfalls gesondert abzurechnen. Im Gegensatz zum einzelnen Liederzettel, auf dem sich auch mehrere Titel befinden können, deckt der Pauschalvertrag die Vervielfältigung in gehefteter Form nicht ab. In der Vergangenheit ist es von der VG Musikedition nicht akzeptiert worden, dass das Programmheft auf eine spezielle Veranstaltung zu einem bestimmten Datum zugeschnitten ist und insofern Lied und Notentexte nur eine einmalige Verwendung finden. Von dieser Regelung wird aber immer wieder abgewichen.



Kopien für Chöre und Orchester

Vom Pauschalvertrag **nicht** erfasst sind die Fotokopien für Noten und Liedtexte für öffentliche Werkwiedergaben (Aufführungen, Konzerte) von Orchestern, Posaunen- oder Kirchenchören. Ausgenommen sind (kurze) Wendestellen. Dies gilt auch für Gottesdienste. Für den Gottesdienst liegen aber auch Erfahrungen vor, dass der ein und andere Verlag hier ebenfalls von dieser Regelung abweicht.

Das UrhG lässt bei Noten und sonstigen grafischen Darstellungen der Musik nicht die sonst durchaus übliche Privatkopie zu. Dies hat zur Folge, dass die Musikerinnen und Musiker die Lied- und Notenausgaben kaufen müssen. Das Fotokopieren ohne gesonderte Zahlung ist nicht gestattet. Einzelne Verlage sind auf Anfrage bereit, dann das Fotokopieren zu gestatten, wenn versichert wird, dass das Notenmaterial von jedem Musiker und jeder Musikerin ordnungsgemäß erworben wurde und nur aus Praktikabilitätsgründen Fotokopien für einzelne Auftritte gefertigt werden. Für Partituren stellen einige Verlage Fotokopien leihweise gegen eine Gebühr zur Verfügung. Diese ausgeliehenen Noten sind in der Regel nach einer bestimmten Frist wieder an den ausleihenden Verlag zurückzugeben. Diese Regelung gilt auch für Bands oder andere popularmusikalische Ensembles im kirchlichen Bereich. Erlaubt sind sog. Leadsheets.

In Zeiten des Internets bieten immer mehr Verlage Ihre Produkte, auch Populärmusik, als sog. Sheetmusic an. Das bedeutet, dass von einem Song gegen ein geringes Entgelt eine pdf erwerbbar ist. Hier lohnt mittlerweile eine Onlinerecherche.

Einscannen von Noten und Notenprogrammen

Das Einscannen von Noten oder die Nutzung von Notenprogrammen sind Vervielfältigungshandlungen. Die auf diese Weise erstellten Vervielfältigungsstücke sind **nicht** über den Pauschalvertrag abgegolten, wenn sie für öffentliche Werkwiedergaben hergestellt und/oder verwendet werden.

Eine Ausnahme vom Verbot der Vervielfältigung von Noten räumt das UrhG ein, wenn die Noten mit der Hand abgeschrieben werden, die Noten in ein eigenes Archiv übernommen werden oder das Werk seit mindestens zwei Jahren vergriffen ist und dem eigenen Gebrauch dient. Diese Regelungen werden häufig sehr „kreativ“ ausgelegt. Das kann im Einzelfall aber auch zu unliebsamen Überraschungen führen.

Overheadprojektionen und Verwendung eines Beamers zur Vervielfältigung

Eine Vervielfältigungsmethode ist das Projizieren von Noten oder Texten mit Hilfe eines Overheadprojektors oder Beamers. Diese Vervielfältigungen sind **seit dem 01.10.2009** durch einen Pauschalvertrag zwischen VG Musikedition und EKD abgegolten. **Die katholische Kirche hat seit Oktober 2020 einen Gesamtvertrag, der dies auch ermöglicht.** In Freikirchen sollte man sich vorab bei der VeF, der Vereinigung evangelischer Freikirchen informieren.

Sonstige Vervielfältigungen

Vervielfältigung von Gedichten und sonstigen Texten

Werden Gedichte, Gebete oder sonstige Texte von Autorinnen und Autoren verwendet, so ist für die Abrechnung die VG Wort zuständig. Es ist eine urheberrechtliche Lizenz bei der VG Wort zu beantragen, indem die publizierende Kirchengemeinde der VG Wort mitteilt, dass ein Text verwendet werden soll. Generelle Informationen finden sich auf der Homepage der VG Wort unter www.vgwort.de.

Wird der Autor oder die Autorin nicht von der VG Wort vertreten, ist die Genehmigung zum Vortrag oder Abdruck des Textes direkt beim Autor oder bei der Autorin einzuholen und eine Vergütung zu vereinbaren. Nur bei Kirchensammlungen, die liturgischen Inhalt haben, muss keine Genehmigung eingeholt werden, weil § 46 UrhG die Verwendung von Texten in solchen liturgischen Sammlungen durch ein gesetzliches Privileg genehmigt. Eine Nutzungsgebühr ist aber auch hier zu zahlen, es sei denn, der Urheberrechtsschutz ist bereits abgelaufen.

Mitschnitte mittels Video oder Fernsehaufnahmen - Filme

Mitschnitte von Fernsehaufnahmen, insbesondere Mitschnitte von Spielfilmen, sind nur für den privaten Gebrauch erlaubt. Werden solche Mitschnitte im Rahmen eines Gemeindeabends öffentlich aufgeführt, ist dies ohne Genehmigung der betreffenden Sendeanstalt nicht gestattet. Das Gleiche gilt für die Aufführung von Filmen, die ausschließlich für den privaten Gebrauch in einer Videothek ausgeliehen wurden. Sollen Spielfilme im Rahmen der Gemeindegarbeit öffentlich aufgeführt werden, so sind sie entweder bei einem Filmverleih oder aber bei dem Filmverlag selbst gegen ein Entgelt ausleihbar.

Herstellen einer Musik-CD

CD Einspielungen entstehen meist durch Mitschnitt bei einem Konzert oder aber durch Aufnahmen in einem Tonstudio. Wird diese CD nur für den privaten Gebrauch der Mitwirkenden genutzt (z.B. ausschließlich als Erinnerung an das gemeinsame Ereignis) so bedarf es hierfür keiner Lizenz seitens der GEMA. Hier liegen aber mittlerweile Informationen vor, dass bei der Herstellung durch einen professionellen Press- bzw. Kopierwerk durchaus auch bei „Erinnerungsaufnahmen“ eine Gebühr erhoben wird.

Wird die CD an die Mitglieder oder auch Dritte verkauft, muss vor dem Verkauf ein Lizenzantrag an die GEMA gestellt werden (wird bei Herstellung seitens eines professionellen Anbieters von diesem erledigt). Darüber hinaus ist es bei der Vervielfältigung von Musikaufnahmen auf CD oder anderen Tonträgern erforderlich, das Einverständnis der Aufführenden (Musizierende, Singende) einzuholen, denn sie haben ihrerseits an der Darbietung ein Leistungsschutzrecht.

Pressespiegel

Pressespiegel sind eine Zusammenstellung von Artikeln aus verschiedenen Zeitungen zu einem bestimmten Thema oder für einen bestimmten Tag. Bis zur Anzahl von sieben Stück ist es nach dem UrhG nicht erforderlich, eine Vergütung dafür zu zahlen. Werden mehr als sieben Exemplare eines Pressespiegels an eigenes Personal innerhalb einer behördenähnlichen Institution zu Kenntnis gegeben, so ist eine Vergütung entweder an die VG Wort (<http://www.vgwort.de/einnahmen-tarife/erstellen-von-pressespiegeln.html>) oder bei Nutzung eines Produktes der PMG (www.pressemonitor.de) ein Entgelt nach deren Tarifen zu zahlen. Die gleichen Regelungen wie für den schriftlichen Pressespiegel gelten auch für den Pressespiegel in elektronischer Form. Zuständig für die Lizenzierung sind auch hier PMG oder VG Wort, die für elektronische Pressespiegel einen eigenen Tarif hat .

Weitergehende Informationen

Bildrechte

Für Bilder, egal ob statisch oder bewegt, gelten ebenfalls umfangreiche urheberrechtliche Regelungen. In der Regel ist dafür das KURhG die Grundlage. Ausführlich Informationen dazu finden sich in eigenen Arbeitshilfen. Die wesentlichen Punkte sind hier kurz zusammengefasst.

Bildaufnahmen

Aufnahmen im Zusammenhang mit musikalischen Darbietungen finden häufig in kirchlichen Innenräumen bei Konzerten statt. Sowohl Architektur, wie auch Kunstschätze können urheberrechtlich relevant sein. Hier ist die freie Wiedergabe häufig ausgeschlossen. Das Fotografieren und Filmen kann auch für den privaten Gebrauch verboten werden. Im Grundsatz kommt es aber nicht darauf an, ob die Nutzung kommerzielle oder ideelle Interessen verfolgt. Werden Innenraumaufnahmen bspw. während eines Gospelchorkonzertes gemacht, die für die Produktion einer Postkarte, eines Kalenders oder zur Einstellung auf der Homepage genutzt werden sollte in jedem Fall nachgefragt und wo notwendig ein Vertrag geschlossen werden. Möglicherweise ist auch eine Vergütung zu zahlen. Wird urheberrechtlich Relevantes aufgenommen, für die das Urheberrecht noch nicht verjährt ist, muss ohnehin Architekt*in oder Künstler*in in die Vertragsgestaltung einbezogen werden.

Recht am eigenen Bild

Ganz besonders hinzuweisen ist auf das Recht am eigenen Bild. Möchte eine Gemeinde oder ein Chor Bilder von Veranstaltungen für die eigene Webseite nutzen, so muss er das Einverständnis der auf den Bildern dargestellten Personen eingeholt haben. Dies gilt auch für Prospekte oder andere Druckerzeugnisse. Lediglich im Rahmen der aktuellen Berichterstattung und hier innerhalb eines Zeitrahmens von sechs Wochen, ist eine Reproduktion ohne Genehmigung der abgebildeten Personen durch geltendes Recht abgedeckt.

Dieses Recht ist auch zu beachten, wenn es sich um Mitglieder der Gemeinde, des Chores oder der Band handelt. Das Einverständnis muss schriftlich vorliegen. Vor allem im Zusammenhang mit dem Internet sei auf diesen Umstand besonders hingewiesen. Es gibt hiervon keine Ausnahme, auch nicht für die Fotografien von Gruppen. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf Kinder und Jugendliche bis zum sechzehnten Lebensjahr zu richten. Hier muss bei einer Veröffentlichung das Einverständnis aller Erziehungsberechtigten vorliegen.

Besonders ist in diesem Zusammenhang auf die seit Mai 2018 geltende Europäische Datenschutzgrundverordnung hinzuweisen. Hier wird das Recht am eigenen Bild unterschiedlich diskutiert. Laut Aussagen des bayerischen Innenministeriums von 2018 sollen Bilder von Personen sogar ohne deren Einwilligung veröffentlicht werden können, wenn es im berechtigten Werbeinteresse eines Vereines oder Verbandes liegt. Als Verband raten wir davon ausdrücklich ab.

Internet

Im Zeitalter des Internet haben sich eine ganze Reihe neuer und unübersichtlicher Probleme ergeben, die auch bei der Nutzung von Populärmusik im kirchlichen Bereich auftreten. Viele Gemeinden verfügen mittlerweile über eigene Webseiten, Bands und Chöre ebenfalls. Dabei ist eine ganze Reihe von urheberrechtlich relevanten Punkten zu beachten, insbesondere Bildrechten, die in dieser Handreichung nur am Rand beschrieben werden. Auch dazu gibt es weitergehende Arbeitshilfen.

Grundsätzlich gilt: Für Webseiten gibt es **keine** Pauschalregelungen seitens der Kirchen. Hier ist der jeweilige Betreiber selber für den rechtlich einwandfreien Betrieb zuständig. Dies gilt auch für Belange des Datenschutzes. Jede Webseite muss ein rechtskonformes Impressum und einen Haftungsausschluss (Disclaimer) mit weitergehenden Informationen zum Datenschutz enthalten. Aufgrund der Datenschutzgrundverordnung kann auch eine Trennung von Disclaimer und Datenschutz sinnvoll sein. Wichtige Details beim Datenschutz sind bspw. die Nutzung von Analysesoftware oder die Einbindung von sozialen Netzwerken in die eigene Webseite.

Aufgrund zunehmender Abmahnverfahren wird dringend empfohlen, sich hier beraten zu lassen. In Anspruch nehmen kann man die kostenlosen Beratungsangebote der jeweiligen Landeskirchen. Dabei sollte man sowohl die Fachleute für Urheberrecht, wie auch die Datenschutzbeauftragten der jeweiligen Landeskirche oder der EKD anfragen. Die EKD plant derzeit zentral eine Stelle für solche Fragen einzurichten. Der Datenschutz der EKD hat eine eigene Webseite mit Grundinformationen eingerichtet. Diese ist unter www.datenschutz.ekd einsehbar.

Auf eine interessante „Ausnahme“, die durch den bestehenden EKD-Vertrag mit der GEMA möglich ist sei noch hingewiesen. Das Streamen von Gottesdiensten ist vom bestehenden Vertrag erfasst. Das betrifft aber nur die Musik im Gottesdienst. Alle übrigen rechtsrelevanten Vorschriften, Einwilligung der Personen, die man bei der Übertragung sehen wird (Persönlichkeitsrecht) und andere Urheber-/Leistungsschutzrechte wie Architektur oder bildende Kunst seien hier nochmal genannt.

Urheberrechtsverletzungen

Der Wert eines Urheberrechts steht und fällt mit der Möglichkeit, das Recht auch durchsetzen zu können. Für das UrhG gilt: Zivilrechtliche und strafrechtliche Verfolgung sind möglich. Wird das Recht eines Urheberrechtinhabers verletzt, so entsteht ihm daraus ein Anspruch, den er auch gerichtlich geltend machen kann. In der Praxis sind die aus § 97 UrhG folgenden Ansprüche die häufigsten. Im Juristendeutsch wird dies folgendermaßen formuliert:

Es entsteht dem Urheber ein Anspruch auf Unterlassung weiterer Rechtsverletzungen, Beseitigung der Beeinträchtigung, Schadensersatz wegen Vermögensschäden, wonach die Herausgabe des vom Verletzer gezogenen Gewinns gefordert werden kann und Geldersatz immateriellen Schadens.

Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben nach § 97 Abs. 3 UrhG ausdrücklich vorbehalten. Voraussetzung für den Anwendungsbereich des § 97 UrhG und der ihm folgenden Bestimmungen ist ein Eingriff in das Recht des Urhebers. Ob ein solcher Eingriff vorliegt, ist zu prüfen.

Ein Eingriff besteht nicht, wenn der Urheber ein entsprechendes Nutzungsrecht eingeräumt hat. Eine solche Rechtseinräumung ist der wesentliche Regelungsgegenstand der Pauschalverträge. Folglich liegt kein Eingriff vor, wenn die Urheberrechte im Bereich der Kirchen auf der Grundlage und im Rahmen der Verträge mit den Verwertungsgesellschaften genutzt werden.

Rückfragen

Für Rückfragen in Bezug auf popularmusikalische Fragestellungen steht der Verband für christliche Populärmusik in Bayern e.V. zur Verfügung.

Ansprechpartner ist Thomas Nowack.

Verband für christliche Populärmusik in Bayern e.V.

Servicebüro:

Senftlstr. 4

81541 München

Fon 089 - 4107 4106

Fax 089 - 4107 4108

E-Mail: thomas.nowack@populärmusikverband.de

www.populärmusikverband.de